OR Otw/001/2017

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Ortsrates Ottweiler, am 23.01.2017, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Illinger Straße 7, Ottweiler

---

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

1. Herr Michael Schmidt

Mitglieder (Stimmberechtigt)

2. Herr Jörg Budke
3. Herr Karl Burger
4. Herr Daniel Deckarm
5. Herr Carsten Flaccus
6. Herr Dieter Lechner
7. Frau Carmen Nätzer
8. Herr Karl-Heinz Nätzer
9. Herr Johannes Niederkirchner
10. Herr Jörg Schwingel
11. Herr Stephan Ströher
12. Herr Alexander Weiß

Es fehlten entschuldigt:

13. Herr Torsten Knapp
14. Frau Cinzia Verga
15. Herr Hans Woll

von der Verwaltung

16. Herr Mario Franzisky
17. Herr Gerhard Schmidt
18. Frau Doris Schwager als Protokollführerin

Herr Michael Schmidt eröffnet die 1. Sitzung des Ortsrates Ottweiler Zentral im Jahr 2017. Er begrüßt die Ortsratsmitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die anwesenden Stadtratsmitglieder sowie Herr Bier von der Saarbrücker Zeitung und wünscht allen Anwesenden alles Gute im neuen Jahr.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf die §§ 44 (1) und 74 Ziffer 9 KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Der Ortsvorsteher bittet um Erweiterung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt Seniorennachmittag Fasching und fragt nach, ob es noch weitere Änderungen zur Tagesordnung gäbe.

Es gibt keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Der Ergänzung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt Seniorennachmittag wird einstimmig beschlossen.

Somit ist die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil angenommen. Der Tagesordnungspunkt 3 neu ist der Seniorennachmittag Fasching. Alle nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2016 - öffentliche Sitzung

2 . Anhörung zu den örtlichen Investitionen im Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020
Vorlage: Amt 20/029/2016

3 . Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "In der Weiherwies", Annahme des Planentwurfes mit Begründung, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: Amt 61/011/2017

4 . Mitteilungen und Anfragen

4.1 . Teilnahme der Stadt Ottweiler an der Aktion "Stadtradeln 2017"
Vorlage: Amt 61/008/2017

4.2 . Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich B 41 Wilhelm-Heinrich-Straße, Entfernung von zwei Straßenbäumen
Vorlage: Amt 61/015/2017

5 . Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1 . Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2016 - nicht öffentliche Sitzung

2 . Nachfolgenutzung für das leerstehende Gemeindezentrum "Am alten Friedhof"
Vorlage: Amt 61/013/2017

3 . Seniorennachmittag Fasching

4 . Mitteilungen und Anfragen

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2016 - öffentliche Sitzung

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die Ortsratssitzung vom 05.12.2016 – öffentliche Sitzung – vorgebracht.

TOP 2 Anhörung zu den örtlichen Investitionen im Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 Vorlage: Amt 20/029/2016

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des § 90 KSVG in Verbindung mit § 9 KommHVO ist der städtischen Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Eine Grundlage der Ergebnis- und Finanzplanung ist das durch den Stadtrat zu beschließende, jährlich der Entwicklung anzupassende Investitionsprogramm. Bezüglich der Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 stellt es die konkrete Basis dar.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2016 bis 2020 ist als Anlage 1 der Originalniederschrift beigefügt. Die aktuelle Darstellung erfolgt mittels dem ab 2017 verbindlich vorgegebenen Muster nach Anlage 8a der Verwaltungsvorschrift (VV) zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen des KSVG und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO).
Eine Ausfertigung des Investitionsprogrammes in der bisherigen Form ist als Anlage 2 der Originalniederschrift ebenfalls beigefügt.

Bei der Fortschreibung des Investitionsprogramms sind, auf das Jahr 2017 bezogen, folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Einzelmaßnahmen werden nur noch gefördert nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Stadtsanierung, Verkehr/GVFG, Kinderbetreuung, Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).

b) Eine so genannte „freie Spitze“ zur Finanzierung von Investitionen war bisher nicht vorhanden. Auch im Ergebnishaushalt 2017 werden die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen.
Sonstige eigene Einnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf mögliche Vermögensverwertungen (Grundstücksveräußerungserlöse), Straßenausbaubeiträge (Maßnahme „Zur Ring“) und erwartete Spendengelder.

c) Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen werden durch das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde (LAVA) Haushalt und die haushaltssubventionierte Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb zusammen betrachtet.
Die Basis für den genehmigungsfähigen Investitionskredit-Bedarf im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bildet der aktuelle Krediterlass des Innenministers aus dem Jahr 2015.
Der genehmigungsfähige allgemeine Kreditrahmen der Stadt Ottweiler für das Haushaltsjahr 2017 wurde danach – in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt (LAVA) - auf insgesamt **654.750 €** beziffert. Im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb ist für das Jahr 2017 keine Investitionskredit-Aufnahme vorgesehen, so dass der allgemeine Kreditrahmen 2017 in voller Höhe im Rahmen des Haushaltes in Anspruch genommen werden kann.

Im Bereich des **allgemeinen Kreditrahmens** wurden für das Haushaltsjahr 2017 Investitionskredite in Höhe von insgesamt **654.600 €** eingeplant.

Wie in den Jahren zuvor wurde außerdem im Bereich **Kinderbetreuung** ein **Sonderkredit in Höhe von 5.000 €** veranschlagt (lfd. Nr. 24 Anlage 1).

Die Ansätze im Bereich des allgemeinen Kreditrahmens umfassen u.a. auch Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG vom 24.06.2015). Maßnahmen nach den Regelungen des KInvFG können bis zu einem Höchstbetrag mit einer Quote von 90 % bei einem Eigenanteil von 10 % gefördert werden. Der Höchstbetrag für die Stadt Ottweiler wurde auf 1.039 T€, die Zuschuss-Quote auf 935,1 T€ beziffert. Gefördert werden nach der Förderrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 1. September 2016 insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Bildung. Für das Haushaltsjahr 2017 ist eine Bezuschussung nach dem KInvFG für die energetische Sanierung der Grundschule Lehbesch einschließlich der Erneuerung der Heizungsanlagen im Schulgebäude, in der Turnhalle sowie im Hausmeister-Wohnhaus veranschlagt (lfd. Nr. 16, 17 und 18 Anlage 1).

Das **Volumen** der veranschlagten **Investitionskredite** (allgemeiner Kreditrahmen und Sonderkredit) beträgt insgesamt **659.600 T€** und steht unter dem Vorbehalt der formalen Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt.

d) Die Zusammenstellung der Maßnahmen bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes erfolgte einerseits unter der Beachtung von gesetzlichen Auflagen (z. B. Energie-Einsparverordnung / ENEV) sowie von sicherheitstechnischen Vorgaben. Andererseits fanden bereits gefasste Ratsbeschlüsse (wie z. B. Maßnahme „Zur Ring“, lfd. Nr. 35 Anlage 1) Berücksichtigung.

Der **vorgesehene Maßnahmenkatalog 2017** mit einem Volumen von 3.207.500 € enthält

- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden -einschl. Stadtsan.- = 56.000 €
- den Erwerb von beweglichem Vermögen = 302.000 €
- Baumaßnahmen = 2.844.500 €
- Anteile an Investitionen Dritter/einschl. Investitionsförderung = 5.000 €

Die **angenommene Finanzierung** stellt sich wie folgt dar:

- Verkaufserlöse = 86.000 € (insbes. Grundst.Stadtsan.u.-allgemein)
- Straßenausbau-Beiträge = 340.000 € (Maßnahme „Zur Ring“, Fürth)
- Zuschüsse –insbes. vom Land- = 2.121.900 € (vgl. oben a und c)
- Kredite = 659.600 € (vgl. oben c)

Die im Einzelnen für das Jahr 2017 vorgesehenen Maßnahmen einschl. Erläuterungen sind der als Anlage 3 der Originalniederschrift beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dem Katalog der im Entwurf des Investitionsprogramms enthaltenen wichtigen Maßnahmen, die in den kommenden Jahren realisiert werden müssen bzw. noch anstehen, wurde für das Haushaltsjahr 2017 seitens der Verwaltung wiederum eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorgenommen – eine Notwendigkeit, die sich ergibt aus dem im Zusammenhang mit der Haushaltssanierung stehenden geringen Finanzierungsspielraum.

Der Ortsvorsteher erläutert die Sitzungsvorlage, nennt die Projekte, die in Ottweiler durchgeführt werden sollen und bittet um Wortmeldungen.

Herr Nätzer von der CDU-Fraktion befürwortet das Investitionsprogramm und bestätigt, dass von vielen Projekten, die in Ottweiler durchgeführt werden sollen, auch alle Stadtteile profitieren und stimmt dem Vorschlag so zu.

Herr Weiß teilt mit, dass die SPD-Fraktion sich mit den für das Jahr 2017 veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen befasst habe. Positiv anzumerken sei,

dass mit 4000 € in angemessener Höhe Mittel für Ersatzbeschaffungen auf Spielplätzen in

Ottweiler-Zentral veranschlagt wurden.

Herr Weiß erwähnt, dass Ende 2014 der Ortsrat gemeinsam ein Investitionsprogramm erarbeitet habe, mit Maßnahmen, die einheitlich als notwendig / sinnvoll erachtet wurden. Die SPD-Fraktion habe sich diese Aufstellung bei der Beratung zu den Investitionen 2017 nochmal vorgenommen. Es sei festzustellen, dass die Sanierung der Hallen im Alten Weiher damals als Priorität eins eingestufte Maßnahme umgesetzt werden sollte, jedoch von den folgenden 24 Punkten lediglich 4 umgesetzt wurden bzw. im Jahr 2017 umgesetzt werden sollen. Wir möchten nur drei Punkte anführen, die nach unserer Meinung sehr wichtig sind und welche wir in diesem Maßnahmenkatalog für das Jahr 2017 vermissen:

- Verlegung von Platten in der Fußgängerzone für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Rollatoren, Kinderwagen (Barrierefreiheit)
- Erneuerung der Lautsprecheranlage im Schlosstheater
- touristischer Ausbau des „Wingertsweiher“, hier insbesondere der Ausbau der Straße zum Weiher

Die SPD-Ortsratsfraktion findet einige Akzente im Investitionsprogramm für dieses Jahr in Ordnung, stimmt jedoch dem Gesamtpaket so nicht zu, da viele Forderungen, die vor langer Zeit gestellt und diskutiert wurden, immer noch nicht umgesetzt werden.

Herr Flaccus fragt nach der geplanten Schutzhütte am Turm auf dem Betzelhübel, er möchte wissen, ob es sich dabei um einen „Unterstand“ oder eine bewirtschaftete Schutzhütte handele.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass es sich rein um eine Schutzhütte handele mit Spielplatz für die Kinder. Er weist auch darauf hin, dass für eine bewirtschaftete Schutzhütte (Gastronomie) die komplette Infrastruktur fehle, dazu Genehmigungen vom Land erforderlich seien und enorme Kosten anfallen, die nicht getragen werden können.

Beschluss:

Der Stadtrat Ottweiler Zentral empfiehlt dem Stadtrat mehrheitlich (6 x ja, 5 x nein), das als Anlage 1 der Originalniederschrift beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Investitionskredite im Volumen von 659.600 Euro zu beschließen.

TOP 3 Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "In der Weiherwies", Annahme des Planentwurfes mit Begründung, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange Vorlage: Amt 61/011/2017

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.9.2016 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „In der Weiherwies“ (Verlängerung Bleichstraße) gefasst.
Die Idee zur Entwicklung dieser ca. 6.000 qm großen innerstädtischen Brachfläche wurde als ein Ziel zur Entwicklung in der Altstadt im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Altstadt formuliert.
Als Projektpartner konnte der Saarländische Schwesternverband e.V. gewonnen werden.

Er plant auf etwa der Hälfte der Fläche die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses für 24 behinderte Menschen. Hierbei soll ein für Ottweiler bestehender Bedarf mit dem Ziel gedeckt werden, in der Wohneinrichtung behinderten Menschen ein normales, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. diese auf dem Weg dahin durch entsprechende, begleitende Angebote zu unterstützen.

Der restliche Teil der Brachfläche soll zukünftig einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der vorliegende Bebauungsplan soll hierzu im Sinne einer vorausschauenden aber auch für Behörden und Anwohner transparenten Planung das planerische Gesamtkonzept bereitstellen.
Die Details der Planung sind im Entwurf des Bebauungsplanes und der dazu gehörenden Begründung zu ersehen. Weitere Fragen und Erläuterungen können im Laufe der Sitzung gegeben werden.
Der Aufstellungsbeschluss vom 29.9.2016 muss wegen geringfügiger Veränderung des Geltungsbereiches des B-Planes wiederholt werden.

Herr Michael Schmidt erläutert die Sitzungsvorlage und bittet Herrn Gerhard Schmidt über Planung, Ablauf und Kosten zu informieren.

Herr G. Schmidt erläutert die Pläne über das Vorhaben. Es sei geplant, dass eine Anbindung zur Bleichstraße entstehen soll. Die Versorgung der Baustelle solle über die Straße „Zum Alten Weiher“ mit einem Kran erfolgen. Anliegerbedenken durch Baustellenverkehr sollen damit entkräftet werden. Die Besorgnis, dass die Bleichstraße durch die Bauphase beschädigt werde, kann man ebenfalls entkräften, denn im Vertrag sei festgehalten, dass nach Fertigstellung die Bleichstraße eine neue Asphaltdecke erhalten werde. Die Kosten hierfür tragen die Stadt und der Schwesternverband hälftig. Dann stellt sich noch die Frage, wenn Schäden an bestehenden Gebäuden, Gemäuern usw. entstehen sollten. Hier sei vertraglich festgelegt, dass vor Beginn der Bauarbeiten der jetzige Stand der Gebäude und Mauern durch einen Gutachter aufgenommen werden und nach Fertigstellung der Bauarbeiten eine Nachkontrolle durchgeführt werde (Beweissicherungsverfahren). Schäden, die während der Bauphase entstanden seien, müssen durch den Schwesternverband getragen werden.

Herr G. Schmidt erläutert, dass auch der Gedanke da sei, dass die Bleichstraße als Rundstraße oder die Zufahrt nur über den Alten Weiher erfolgen soll. Sollte eine Rundstraße entstehen, so müsste diese mit einer Brücke erfolgen, die nicht im Haushalt enthalten sei.

Herr G. Schmidt teilt weiterhin mit, dass das Projekt mit Brücke zwar sehr attraktiv sei, aber an den Kosten scheitern könne. Denn dann würden für den Schwesternverband zusätzliche Kosten für Straße, Kanal, Entwässerung zur Weth anfallen. Erschließungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Schwesternverbandes. Nach Fertigstellung des Projektes geht die Straße unentgeltlich an die Stadt Ottweiler über.

Bis Ende April soll der Satzungsbeschluss vorliegen, so Herr G. Schmidt.

Herr Budke teilt mit, dass unbedingt die Brückenlösung zu prüfen sei.

Herr Lechner möchte wissen, in welchem Zeitrahmen das Nachfolgeprojekt durchgeführt werden soll.
Herr G. Schmidt teilt mit, dass der Investor noch die Bodenregelung durchführen müsse. Danach kann erst ein Zeitrahmen gesteckt werden.

Herr Weiß teilt mit, dass die SPD-Fraktion die Errichtung des Wohnhauses begrüße. Wir sind

der Meinung, dass dies aufgrund des bestehenden Bedarfs in Ottweiler erforderlich und absolut sinnvoll sei. Wir können dem Beschlussvorschlag zustimmen, mit der Änderung, die Bleichstraße bis hin zum Alten Weiher zu verlängern. Dies hätte zwei Vorteile:

- Verkehrsumgehung der Altstadt und
- bessere Erreichbarkeit der Wohneinrichtung. Zudem bitten wir um Prüfung, ob eine Nutzung der Brücke zum Getränkemarkt / Spielothek genutzt werden kann. Hier sollen Gespräche mit dem Inhaber (Aldi) geführt werden.

Herr Budke weist auf eine evtl. Einbahnstraßenregelung hin. Denn es sei ja eine Brücke vorhanden.

Herr G. Schmidt informiert, dass diese Brücke Privateigentum sei.

Herr Flaccus möchte, dass die vorhandene Brücke in den Vertrag mit aufgenommen werde und man den Kontakt zu Aldi aufnehme.

Herr Nätzer teilt mit, dass die CDU positiv gestimmt sei, dass dieses Projekt durchgeführt werde. Möchte aber auch wissen, was ist ein „fiktive Straße“?

Herr Gerhard Schmidt informiert, dass eine fiktive Straße wie folgt zu beschreiben sei: dass die Stadt Ottweiler gem. § 50 SStrG Trägerin der Straßenbaulast (auch) für den in Rede stehenden Teilbereich der Straße, aber nicht Eigentümerin der o. g. Teilfläche sei. Damit steht der Stadt Ottweiler gem. § 11 Abs. 1 SStrG die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers in dem Umfang zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordere.

Die CDU beantragt, dass der Parkplatz weiterhin genutzt werden dürfe.

Herr G. Schmidt teilt hierzu mit, dass der Parkplatz öffentlich bleibe.

Herr Flaccus spricht das Thema Kirmes an, er fordert, dass dieses Event wegen des Baus nicht ausfallen dürfe. Hierzu muss eine Lösung gefunden werden.

Der Ortsvorsteher stellt klar, dass die CDU der Vorlage so zustimme, die SPD stimme ebenso zu, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Prüfung der Verbindung Bleichstraße – Zum Alten Weiher
- Gespräch mit Inhaber des Aldi-Grundstückes zum Thema Brücke
- Geplante Veranstaltungen weiterhin problemlos durchgeführt werden können

Beschluss:

Der Ortsrat Ottweiler befürwortet einstimmig den folgenden **BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES** und die **BESCHLÜSSE ZUR BILLIGUNG DES ENTWURFES, ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND DER PARALLELEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN:**
BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES “IN DER WEIHERWIES“ IN DER STADT OTTWEILER

Der Rat der Stadt Ottweiler beschließt einstimmig in öffentlicher Sitzung am 23.01.2017 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Weiherwies".
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungspläne der Innenentwicklung) dienen.
Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Ottweiler gelegenen Fläche mit einer Größe von gerundet 5700 qm.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweigeschossigen Wohnhauses für 24 behinderte Menschen in Verlängerung der Bleichstraße in Ottweiler zu schaffen. Ziel des Konzeptes des Saarländischen Schwesternverbandes e.V. ist es, in der Wohneinrichtung behinderten Menschen ein normales, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen bzw. diese auf dem Weg dahin durch entsprechende begleitende Angebote zu unterstützen.

Ergänzend zu der Wohneinrichtung des Schwesternverbandes sollen ca. 4 Baugrundstücke für eine Wohnbebauung zur Deckung des Wohnraumbedarfes in Ottweiler erschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "In der Weiherwies" lässt sich wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Grundstücke entlang der Illinger Straße 23-31 bzw. der Bleichstraße 9
- im Osten: durch die Grenze des Grundstücks der Bleichstraße 9
- im Süden: durch den Bachlauf „Weth“ (Gerberstraße); zur Schaffung einer fußläufigen Anbindung an den Parkplatz reicht hier an einer Stelle der Geltungsbereich bis an den Parkplatz „Im Alten Weiher“ heran
- im Westen: durch den Parkplatz des hier vorhandenen Getränkemarktes sowie der hier vorhandenen Spielhalle.

Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes sind dem der Originalniederschrift beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Da keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet, ist der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB bekannt zu machen, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

In Anwendung von § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB soll die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt das Planungsgebiet als „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der Bebauungsplan „In der Weiherwies“ ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

BESCHLÜSSE ZUR BILLIGUNG DES ENTWURFES,
ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG UND DER

PARALLELEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN "IN DER WEIHERWIES" IN DER STADT OTTWEILER

Der Rat der Stadt Ottweiler billigt den vom Büro ARGUS CONCEPT GmbH ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes "In der Weiherwies" in der Stadt Ottweiler.

Bei dem Entwurf des Bebauungsplanes handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB. Demnach kann das Bebauungsplan-Verfahren als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird demnach von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ebenso verzichtet wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gem. § 13 a Abs. Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, die mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgen muss, ist darauf hinzuweisen,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB),
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht
- werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

TOP 4.1 Teilnahme der Stadt Ottweiler an der Aktion "Stadtradeln 2017" Vorlage: Amt 61/008/2017

Sachverhalt:

Die Stadt Ottweiler beabsichtigt in diesem Jahr an der bundesweiten Aktion „STADTRADELN" teilzunehmen. Einen entsprechenden Aufruf hat das saarländische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gestartet. Erstmalig hatten im Jahr 2016 auch saarländische Städte, Gemeinden und Landkreisen an der Aktion teilgenommen.
Die Teilnehmergebühren werden vom Ministerium getragen. Ziel der Kampagne ist es, die Bürgerinnen und Bürger für die Nutzung des Fahrrades im Alltag zu sensibilisieren.

Als saarländischer Kampagnenzeitraum wurde das Zeitfenster vom 15. Mai bis 11. Juni 2017 festgelegt. Innerhalb dieser Zeitspanne können die Kommunen den 21-tägigen Kampagnenzeitraum selbst festlegen. Koordiniert wird die Aktion auf lokaler Ebene von der Stadt Ottweiler.

Kommunalpolitikerinnen, Schulklassen, Vereine, Unternehmen und Bürgerinnen können Teams bilden und treten 21 Tage lang für mehr Fahrradförderung und Klimaschutz in die Pedale. Es gilt, möglichst viele Kilometer beruflich und privat CO2-frei mit dem Rad zurückzulegen. Am Ende werden die engagiertesten Teams und fahrradaktivsten Kommunen und Kommunalparlamente ausgezeichnet.

Der Ortsvorsteher erläutert die Sitzungsvorlage und begrüßt die Veranstaltung.

Herr Flaccus weist darauf hin, dass es nicht damit getan ist, die Vereine anzuschreiben, sondern hier müsse mehr Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.

Herr G. Schmidt bestätigt, dass mehr Öffentlichkeitsarbeit getätigt werden müsse und teilt mit, dass die Veranstaltung durch Presse, Rundfunk, Ottweiler Zeitung unterstützt werde.

Weiterhin möchte Herr Flaccus wissen, wie die Veranstaltung geplant sei und welche Ziele angefahren werden.

Herr G. Schmidt informiert, dass auch Präsentationen mit E-Bikes in allen Stadtteilen geplant seien. Dadurch will man erreichen, dass wieder mehr Leute Fahrrad fahren.

Herr Michael Schmidt bedankt sich für die Beiträge und befürwortet die Veranstaltung.

TOP 4.2 Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich B 41 Wilhelm-Heinrich-Straße, Entfernung von zwei Straßenbäumen Vorlage: Amt 61/015/2017

Sachverhalt:

Auf der Verkehrsinsel Ecke Wilhelm-Heinrich-Straße an der B 41 befindet sich ein städtischer Beleuchtungsmast und acht Straßenbäume auf der Grünfläche. Die Bäume stehen etwa seit zirka zwanzig Jahren auf der Verkehrsinsel und beschatten durch ihr Laub in den Sommermonaten die Straßenlaterne. In der Vergangenheit hat der Landesbetrieb mehrmals die Straßenbäume an der Laterne zurückgeschnitten. Durch den starken Wuchs der Bäume muss die Prozedur jedes Jahr wiederholt werden. Und es kommt dennoch zu Verschattungen.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird der Landesbetrieb zwei der Bäume in direkter Nachbarschaft zur Laterne entfernen. Dem Gesamtbild wird dies nicht schaden, da sich die Bäume in direkter Nachbarschaft besser entwickeln können und die kleine Insel relativ dicht bepflanzt ist.
Bei dieser Aktion wird der Landesbetrieb den wilden Wein an dem Laternenmast von fünf bis sieben Metern einkürzen

Der Ortsvorsteher informiert, dass an der Kreuzung an der B 41 / Wilhelm-Heinrich-Straße zwei Bäume gefällt wurden.

Herr Budke fragt nach, wann wieder zwei neue Bäume gepflanzt werden?
Herr G. Schmidt teilt mit, dass das Projekt noch in Planung sei und zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werde.

4.3. Herr Michael Schmidt informiert über die Aktion „Picobello“ am 10. / 11.03.2017 und meint, dass Ottweiler an dieser Aktion auch teilnehmen solle.

4.4. Herr Lechner fragt nach, ob es in der Seminarstraße möglich sei, eine 30er Zone mit zeitlicher Begrenzung einzurichten.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass dies Sache des Ordnungsamtes sei, er teil aber mit, dass das LFS keine Geschwindigkeitsbegrenzung mit zeitlicher Begrenzung einrichte werde. Entweder kommt ein Schild hin oder nicht.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

4.5. Herr Weiß informiert über den desolaten Zustand der Unterführung am Bahnhof zu den Bahngleisen.

Die Verwaltung wird die Bahn darüber in Kenntnis setzen und diese auffordern, dass wieder regelmäßig gereinigt wird.

Diesbezüglich teilt Herr Flaccus noch mit, dass die vorhandenen Mülleimer auch nicht geleert werden.

4.6. Herr Weiß teilt weiterhin mit, dass er von Bürgen auf den Zustand des Anwesens „Alter Eichmeister“ angesprochen wurde.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass die UBA bereits Kontrollen durchführt habe. Die Gauben seien bereits geprüft und ok. Nach der Frostperiode werden diese noch einmal überprüft. Die Verwaltung hat dies im Blick.

4.7. Dann möchte Herr Weiß noch wissen, ob im Kreuzungsbereich der Augasse ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden könne. Die SPD ist der Meinung, dass dort ein Fußgängerüberweg auf jeden Fall hingehöre. Er bemängelt, dass die 30er Zone oft als Rennstrecke genutzt werde. Die SPD hat die Bitte, dass die Verwaltung Kontakt mit dem LFS aufnehme, damit ein Zebrastreifen dort hinkomme.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass wir aufgrund der geringen Frequenz dort keinen Zebrastreifen erhalten werden, aber die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

4.8. Herr Flaccus bemängelt, dass das Ratsinformationssystem chaotisch aufgestellt sei.

Herr Franzisky teilt mit, dass dies ein Verbesserungsvorschlag sei, den man an den Softwareanbieter weitergeben wird.

4.9. Herr Ströher teilt mit, dass er von seiner Nachbarschaft angesprochen wurde, dass die gelben Säcke im Bereich „Wilhelmsteich“ bei der letzten Abfuhr nicht abgeholt worden seien. Auch waren die Internetinformationen nicht einheitlich. Auf Nachfragen von Herrn Ströher beim Entsorger, sei ihm mitgeteilt worden, dass die Säcke noch abgeholt werden. Dies geschah allerdings nicht. Wenn solche Zusagen gemacht werden, sollten sie auch eingehalten werden.

4.10. Frau Nätzer bemängelt die Qualität der gelben Säcke. Sie nimmt dann immer zwei Säcke. Allerdings wenn man dann öfters Säcke benötigt, bekommt man das an den Abgabestellen auch gesagt, „wie schon wieder Säcke“.

4.11. Herr Niederkirchner spricht die Situation der Treppe im Bereich „In der Burgmühle / Am Burg / Johann-Wichern-Straße“ an.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

TOP 5 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Der Ortsvorsteher bedankt sich für die rege Diskussion, wünscht allen Teilnehmer einen guten Nachhauseweg und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Der Vorsitzende	Schriftführer/in:
Michael Schmidt	Doris Schwager